

Der Beitrag ist älter als 1 Jahr und der Inhalt möglicherweise nicht mehr aktuell!

Wann darf eine Schachschule die Bezeichnung „Schachakademie“ bzw. „Schachinstitut“ führen?

17. August 2013

Einrichtungen dürfen den Begriff Akademie bzw. Institut nicht verwenden, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Dies dürfte bei den meisten Schachschulen der Fall sein. Dann ist die Bezeichnung „Schachakademie“ bzw. „Schachinstitut“ wettbewerbswidrig und unzulässig. Bei einer Akademie muss es sich um eine Fortbildungsstätte handeln, bei der die Förderung und Weiterbildung der Besucher oder Mitglieder weitgehend Selbstzweck und nicht Mittel zur Gewinnerzielung ist. Die Einrichtungen müssen zudem Bildungsaufgaben in öffentlichem oder berufsständigem Interesse erfüllen. Diese Voraussetzungen dürften bei den Einrichtungen, die sich in Deutschland mit dem Namen „Schachakademie“ schmücken, möglicherweise nicht erfüllt sein.

Fundstelle: OLG Frankfurt, Urteil vom 27.04.2001, LG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2001

17.08.2013 11:00 // Archiv: DSB-Nachrichten - Recht // ID 8596

Sie müssen sich [anmelden](#), wenn Sie diesen Artikel kommentieren wollen.